



Informationen für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Ressortrichtlinien

I. Inhaltliche Einordnung

1. Richtlinie: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben in den Bereichen Hochschule und Forschung im Freistaat Sachsen (RL ESF Hochschule und Forschung) vom 24. Juni 2008 (SächsABl. Nr. 29 vom 17.07.2008, S. 918 ff.)
- 1.a RL-Teil: Teil B, IV.

2. Bezeichnung:	SPNN
	Kooperative Promotionen

II. Antragsverfahren und Bewilligungsvoraussetzungen

1. Zuwendungszweck/ Ziel:
- Stärkung des Humankapitals zur Deckung des steigenden Bedarfs an gut ausgebildeten akademischen Fachkräften im Freistaat Sachsen
 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Unternehmen und Einrichtungen durch das gezielte und frühzeitige Herstellen fester Verbindungen hochqualifizierter und hoch motivierter Fachkräfte mit sächsischen Unternehmen, um der Abwanderung junger akademischer Fachkräfte aus dem Freistaat Sachsen entgegen zu wirken
 - Verbesserung des Wissens- und Know-how-Transfers zwischen sächsischen Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen (BA Sachsen), Forschungseinrichtungen und sächsischen Unternehmen
 - Verbesserung der Leistungsfähigkeit der sächsischen Hochschulen
 - Verbesserung der Einstiegschancen von akademischen Fachkräften in den sächsischen Arbeitsmarkt sowie die Erhöhung ihrer Mobilität innerhalb des Arbeitsmarktes
2. Gegenstand der Förderung: - Forschungsarbeiten besonders befähigter Fachhochschulabsolventen im Rahmen einer Promotion nach dem Verfahren des § 27 SächsHG
3. Zuwendungsempfänger:
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen
 - hier antragsberechtigt: sächsische Universitäten und Kunsthochschulen nach § 1 SächsHG, an denen Promotionsverfahren nach § 27 SächsHG durchgeführt werden
 - ebenfalls antragsberechtigt: sächsische Fachhochschulen nach § 1 SächsHG, an denen Promotionsverfahren nach § 27 SächsHG durchgeführt werden
4. Zuwendungsvoraussetzungen:
- mit dem Antrag ist der Entwurf der Kooperationsvereinbarung zwischen der sächsischen Universität/ Kunsthochschule, an der promoviert wird und der beteiligten Fachhochschule über die kooperative Promotion gemäß § 27 SächsHG vorzulegen
 - Inhalt der Vereinbarung: Name des Promovenden, Promotionsthema, betreuender Professor der Universität/ Kunsthochschule, betreuender Professor der Fachhochschule, ggf. weitere projektbezogen relevante Vereinbarungen, gegenseitige Verpflichtungen
 - Antragsteller muss der arbeitsvertragliche Partner des jeweiligen Promovenden sein

- geförderte Promovierende sollen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses zur Umsetzung des Vorhabens nicht älter als 35 Jahre alt sein
- es werden bis zu 100 % des von der sächsischen Universität oder Kunsthochschule nach dem für wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen des Freistaates Sachsen geltenden tariflichen Bestimmungen zu zahlenden Entgeltes (i. d. R. TV-L E 13, an FH ggf. niedriger) für den einzelnen Promovierenden gefördert
- Reisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) sind ebenfalls förderfähig
- Förderung erfolgt bis zur Promotion, i. d. R. für zwei, höchstens für drei Jahre
- es sind nur sächsische Universitäten und Kunsthochschulen als Kooperationspartner zulässig
- nicht sächsische Fachhochschulen sind als Kooperationspartner im Einzelfall zulässig
- Forschungsergebnisse müssen veröffentlicht werden und öffentlich zugänglich sein
- Öffentlich grundfinanzierte Einrichtungen müssen mit der Antragstellung eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass die beantragten Fördermittel nur für Vorhaben genutzt werden, die über den öffentlich grundfinanzierten Bereich hinausgehen und somit die Fördermittel nur für zusätzliche/ ergänzende Vorhaben eingesetzt werden.

5. Zielgruppe/ Endbegünstigte: - Promovierende (besonders befähigte FH-Absolventen)
6. Methodik: - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses an einer sächsischen Universität/ Kunsthochschule bzw. Fachhochschule mit dem Ziel der Durchführung von Forschungsarbeit in Form einer kooperativen Promotion
7. Von der Förderung ausgenommen: - juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie öffentliche Aufgaben als staatliche Einrichtungen wahrnehmen
8. Antragsverfahren: - Vorhabensskizzen (Projektvorschläge) sind nicht erforderlich
- Antragstellung erfolgt nicht mit PRANO

III. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart: - Projektförderung/ Anteilsfinanzierung
2. Förderquote bzw. -höhe: - bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben
3. Anzuwendende Gruppenfreistellungsverordnung: - i. d. R. nicht beihilferelevant
- nur im begründeten Einzelfall:
Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung)
4. Erforderliche Mitfinanzierung: - i. d. R. nicht erforderlich
5. Auszahlungsverfahren: - Die Zuwendung darf soweit abgerufen werden, als dass die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Rechnungen benötigt werden (Ziff. 1.4 ANBest-P).
- Schlussrate in Höhe von **10 %** der Zuwendung

6. Besondere Regelungen zu förderfähigen Ausgaben:
- Arbeitsentgelt entsprechend der tariflichen Bestimmungen des TV-L und Reisekosten gemäß SächsRKG
 - Grundlage sind die als förderfähig anerkannten Ausgaben unter Anwendung der ANBest-P, Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO

IV. Sonstige Bedingungen

1. Zu beachtende Vorschriften:
- TV-L
 - SächsRKG
 - SÄHO, SächsHG (§ 27), SächsBAG, Regeln der VB ESF
2. Abgrenzung zu anderen ESF-Förderbereichen:
- Die grundlegende Ausrichtung des Vorhabensbereiches ist zu anderen ESF-Förderbereichen abgegrenzt. Die Prüfung erfolgt anhand des konkreten Einzelfalls.
3. Besondere Anforderungen an die Begleitung und Bewertung:
- Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger, die geförderten Vorhaben, für die die Förderung gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.
 - Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung des Additionalitätsprinzips (Zusätzlichkeit/ Nachrangigkeit) zu richten. Im Einzelnen heißt das:
 - 1) Der Einsatz der ESF-Mittel darf zu keinen Einsparungen und Ersetzungen bei vorgesehenen Mitteln nationaler, regionaler und lokaler Ebene führen.
 - 2) Vorhandene Bundes- und/ oder Landesförderung (auch zukünftige), die den gleichen Förderzweck bei Vorhandensein der individuellen Voraussetzungen des Endbegünstigten regelt, ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - 3) ESF-Mittel dürfen nicht für die Finanzierung von Ausgaben für das grundständige Studium an Hochschulen eingesetzt werden.
 - 4) Bislang für den Förderzweck zur Verfügung stehende Haushaltsmittel sind auch weiterhin dafür zu verwenden.
 - 5) Entsprechende Negativerklärungen sind bei Antragstellung vorzulegen.
 - 6) Es ist vom Projektträger nachzuweisen, dass die - zusätzlichen - ESF-Mittel getrennt von regulären Haushaltsmitteln geführt werden.
 - Der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende ist abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P binnen zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen.
4. Weitere Besonderheiten:
- Sofern der Antragsteller eine staatliche Hochschule im Freistaat Sachsen gemäß § 1 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) ist, ist bis zum Inkrafttreten des neuen Sächsischen Hochschulgesetzes (erwartet nicht vor 2009 mit folgenden Konsequenzen für die ESF-Förderung: Die Hochschulen werden voll rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und verlieren den - einschränkenden - Status einer staatlichen Einrichtung) die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben an staatlichen Einrichtungen (VwV ESF Hochschule und Forschung) vom 24. Juni 2008 anzuwenden.